

Hinweise zur Startpassbeantragung

Stand: 01.01.2012

Hier finden Sie in Kurzform die wichtigsten Punkte für eine erstmalige Startpassbeantragung, für die Formalien beim Vereinswechsel sowie zur Löschung von Startrechten. Die genauen Regelungen finden Sie in der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) § 4. Die DLO ist Bestandteil der "Satzung und Ordnungen des DLV" ("kleines gelbes Buch").

1. Startpass - Neuanträge

Für wen? Neuanträge sind für alle Athleten zu stellen, die noch kein Startrecht besitzen oder deren Startrecht vom alten Verein vor mehr als neun Monaten gelöscht wurde. Das gültige Startrecht ist Voraussetzung zur Teilnahme an Wettkämpfen. Es sollte bei Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr (U14) beantragt werden, wenn absehbar ist, dass der Athlet länger der Leichtathletik erhalten bleibt. Ohne gültiges Startrecht kann kein Athlet an Landesmeisterschaften teilnehmen oder in die NLV-Bestenliste aufgenommen werden. Für Kinder U12 besteht keine Startpasspflicht bei Aufnahme in die NLV-Bestenliste. Auf Bezirksebene können ähnliche Bestimmungen erlassen werden.

Wie ? Auf dem DLV-Vordruck 2.75 (Den Vordruck bekommen Sie u. a. auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampforge“). Der Verein bestätigt die Angaben zur Person und die Vereinsmitgliedschaft durch Stempel und Unterschrift. Die Athletennummer vergibt der NLV, dieses Feld bitte freilassen. Der Athlet bzw. ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift seine Angaben zur Person und die geforderte Erklärung.

Wird das Startrecht für einen **Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit** beantragt, ist das Formblatt "Erklärung von Ausländern zum Startpassantrag" sowie evtl. die Freigabe des Heimatverbandes des Athleten beizufügen. Das Formblatt finden Sie auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampforge“.

Was ? Die Angaben zur Person sind komplett auszufüllen. Auf jeden Fall benötigt wird das genaue Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) des Athleten sowie seine vollständige Adresse. Weiterhin anzugeben ist der Vereinsname mit Vereinsnummer.

Wann ? Neuanträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Für die Statistik gilt das Startrecht rückwirkend zum 1.1. des Jahres.

Bei Meldungen zu Meisterschaften muss der Startpass-Antrag spätestens bis zum Meldeschluss der Meisterschaft der NLV-Geschäftsstelle vorliegen.

Wer ? Der Verein beantragt das Startrecht mit Stempel und Unterschrift.

Wohin ? An die

**NLV-Geschäftsstelle
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover**

**Fax: 0511 – 33 890 19
Email: michel@nlv-la.de**

eingescannt per Mail, per Fax oder Brief. Das Original braucht **nicht** nachgeschickt zu werden.

Gültigkeit Ein Startpass ist so lange gültig, bis der Verein das Startrecht löschen lässt.
→ 3. Löschantrag

Kosten € 6,- für Erwachsene, € 3,- für Jugendliche U20, U18 und U16. Die Kosten verstehen sich pro Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch für alle gültigen Startrechte im April/Mai eines Jahres. Später beantragte Startrechte werden im November/Dezember in Rechnung gestellt.

Reaktivierung Ist ein Startrecht für einen Athleten gelöscht worden und wird dieser **für seinen letzten Verein** wieder aktiv, so genügt eine formlose Mitteilung an die NLV-Geschäftsstelle.

Hinweis Startpässe in Papierform werden nicht mehr ausgegeben. Bei Startpass-Neuanträgen, -Änderungsanträgen und Reaktivierungen sowie Löschungen erhalten die Vereine **aktuelle Athletenlisten**, aus denen die benötigten Startpass-Nummern entnommen werden können. Bei Meldungen zu Senioren-Welt- und Europameisterschaften kann diese Liste für den DLV beigefügt werden.

2. Startpass - Änderungsanträge

- Für wen? Alle Athleten, die den Verein wechseln. Dies gilt auch für Vereinswechsel innerhalb einer LG (Leichtathletik – Gemeinschaft)! Ausnahme: Kinder U12 und jünger!
- Wie ? Auf dem DLV-Vordruck 2.75 mit Verzichtserklärung des Athleten auf das bisherige Startrecht. Weiterhin gelten analog alle unter 1. Startpass – Neuanträge angegebenen Hinweise.
- Beizufügen ist –falls vorhanden- der Startpass mit Freigabeerklärung des abgebenden Vereins. Andernfalls ist eine Kopie des Schreibens des neuen Vereins an den abgebenden Verein bzgl. der Freigabebeanforderung beizufügen. In diesem Schreiben sollte der abgebende Verein gebeten werden, den Startpass mit Freigabevermerk **direkt** an die NLV-Geschäftsstelle zu senden.
- Bei Änderungsanträgen von **Athleten aus anderen Landesverbänden** ist nur der Antrag an den NLV zu senden, eine **Freigabebeanforderung beim alten Verein ist nicht zu tätigen**.
- Wann ? Änderungsanträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Siehe aber → Fristen, → Sperren und → Sonderregelungen!
- Fristen Geht der Antrag innerhalb der Wechselfrist ein, kann ein Athlet bis 31.12. des Jahres für seinen alten Verein, ab 1.1. des Folgejahres für seinen neuen Verein ohne Sperre starten
- Die Wechselfrist geht vom **1.10 bis 30.11. (24.00 Uhr Eingang beim NLV)** eines Jahres.
- Sperren Geht ein Änderungsantrag **außerhalb der Wechselfrist** (→ Fristen) ein, gilt eine neunmonatige Sperre. Die Sperre beginnt am Tag nach dem letzten Wettkampf für den abgebenden Verein.
- Sonderregelungen Ohne Sperre kann ein neues Startrecht u.a. erteilt werden bei (siehe DLO §4 Ziff. 4.4)
1. wenn sich der bisherige Verein bzw. Abteilung aufgelöst hat
 2. einer durch den abgebenden Verein bestätigten neunmonatigen wettkampffreien Zeit
 3. bei Jugendlichen bei Vorliegen besonderer Gründe (wie z.B. familiäre Umzüge) mit einer Frist von 3 Monaten
- Freigabeverweigerung Der abgebende Verein hat das Recht, die Freigabe aus folgenden Gründen zu verweigern (siehe DLO §4 Ziff. 4.5.2):
1. wenn ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins, der LG oder des LV sind, nicht zurückgegeben wurden oder Beitragsrückstände bestehen,
 2. wenn eine Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Vertrag besteht
- Die Verweigerung der Freigabe ist dem neuen Verein und der NLV-Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Freigabebeanforderung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- Freigabeerteilung Der abgebende Verein erteilt die Freigabe auf einem formlosen Schreiben und sendet dieses **an die NLV-Geschäftsstelle** zurück. Dies gilt auch bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband.
- Ausbildungskostensatz Diese Regelung wurde gestrichen.

3. Startpass - Löschanträge

- Wie ? Bitte **nicht** auf dem DLV-Vordruck !!!!!
- Die zu löschenden Startrechte bitte auf der Startpassliste des Vereins entsprechend markieren (sodass die Nr. aber noch zu lesen ist) oder **formlos** unter Angabe der Startpassnummer mitteilen. Die entsprechenden evtl. noch vorhandenen Startpässe können vernichtet werden.
- Wann ? Startrechte können das ganze Jahr über gelöscht werden. Löschungen **nach** der jährlichen Rechnungsstellung sind kostenpflichtig. → Kosten
- Wer ? Der Verein beantragt die Löschung von Startrechten.
- Wohin ? An die **NLV-Geschäftsstelle, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover,**
Fax 0511 - 33 890 19,
Email: michel@nlv-la.de.
- Kosten Keine, sofern die Startrechte **vor** der jährlichen Rechnungsstellung im April/Mai gelöscht wurden. Beachten Sie den entsprechenden Hinweis in der jeweiligen ersten Jahresausgabe unserer Verbandszeitschrift StaffelStab bzw. auf der NLV-Homepage. Bei Löschungen **nach** Rechnungsschreibung müssen die in Rechnung gestellten Startrechte bezahlt werden.